

Sonderausgabe zum

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 35a.

Donnerstag, den 3. Mai

1917.

Anordnung

betr. die Abgabe von verbilligtem Fleisch.

Für den Kreis Lissa mit Ausnahme der Stadt Lissa wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Bis auf weiteres erhalten alle **minderbemittelten** Verbraucher mit Ausnahme der Fleischselbstversorger eine Fleischzulage in der Art, daß jede Person über 6 Jahre 250 Gramm und jedes Kind bis zu 6 Jahren 125 Gramm Fleisch auf die Woche erhält.

§ 2.

Die Fleischmenge besteht in vollwertigem Rind-, Kalb- und Schweinefleisch.

§ 3.

Die Abgabe der Fleischzulage erfolgt auf besondere Kreisfleischkarten, welche nur für den Kreis Lissa mit Ausnahme der Stadt Lissa Gültigkeit haben und

- a) für Personen über 6 Jahre über 250 Gramm Fleisch **in roter Farbe**,
 - b) für Kinder bis zu 6 Jahren über 125 Gramm Fleisch **in grüner Farbe**
- ausgegeben werden.

Die Fleischkarten werden für mehrere Wochen ausgestellt und enthalten Abschnitte für je eine Woche. Die Verwendung der Abschnitte nach Ablauf der auf ihnen angegebenen Gültigkeitsdauer ist verboten. Die Ausgabe der Kreisfleischkarten erfolgt durch die Magistrate und Distriktskommissare. Die Kreisfleischkarten müssen mit dem Namen des Versorgungsberechtigten und auf der Rückseite mit dem Stempel des Magistrats bzw. des Distriktskommissars versehen sein.

§ 4.

Gast- und Schankwirtschaften erhalten keine Kreisfleischkarten.

§ 5.

Das Fleisch auf die Kreisfleischkarte ist von den Fleischern an die Verbraucher (§ 1) zu folgenden Preisen abzugeben:

	Für 250 gr	Für 125 gr
1. Rindfleisch mit Knochen	0,30 M.	0,15 M.
ohne "	0,40 "	0,20 "
2. Kalbfleisch	0,10 "	0,05 "
3. Frisches Schweinefleisch	0,15 "	0,08 "
4. " Fett und frischer Speck	0,30 "	0,15 "
5. Leber-, Preß- und Knoblauchwurst	0,20 "	0,10 "

Diese Preise sind Höchstpreise. Sie dürfen nicht überschritten werden.

§ 6.

Die Abschnitte der Kreisfleischkarten sind von den Fleischern bei der Entnahme der Fleischwaren von der Karte abzutrennen, zu sammeln und an jedem Dienstag durch Vermittelung der Magistrate bzw. Distriktskommissare dem Kreisaußschuß einzureichen.

Der Kreiskommunalverband vergütet den Fleischern am Wochenschluß für die abgelieferten Abschnitte der Kreisfleischkarte:

- a) für jeden Vollausschnitt (250 Gramm) 70 Pfg.
- b) für jeden Kinderabschnitt (125 Gramm) 35 Pfg.

Die Auszahlung erfolgt auf Anweisung des Vorsitzenden des Kreisaußschusses durch die Kreisgemeindekasse.

§ 7.

Kreisfleischkarten dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich auf andere Personen übertragen werden.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 9.

Diese Anordnung tritt mit dem 7. Mai 1917 in Kraft.
Lissa, den 2. Mai 1917.

Der Kreis-Ausschuß.
von Kardorff.

Die in Betracht kommenden Ortsvorstände werden ersucht, vorstehende Anordnung sogleich in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Lissa, den 2. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Kardorff.

Vom 1. April 1917 sind allen endgültig, einstweilig, auftrags- oder vertretungsweise an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrern und Lehrerinnen laufende Kriegsheilhilfen nach folgenden Sätzen zu bewilligen.

	Gruppe I mit 1 Kind bis 2000 Mk. Dienst- einkommen.	Gruppe II mit 2 Kindern bis 2500 Mk. bis 4000 Mk.	Gruppe III mit 3 oder mehr Kindern bis 4500 Mk. bis 7500 Mk.
	monatl. Mk.	monatl. Mk.	monatl. Mk.
unverheirateten Beamten	10	nichts	nichts
verheirateten Beamten ohne Kinder	15	12	nichts
" " mit 1 Kinde	27	23	10
" " " 2 Kindern	40	35	21
" " " 3 "	54	48	33
" " " 4 "	69	62	46
" " " 5 "	85	77	60
für jedes folgende Kind erhöht sich die Steigerung fortsetzend um monatlich 1 Mk., d. h. in Gruppe I auf 17, 18, 19, in Gruppe II auf 16, 17, 18, in Gruppe III auf 15, 16, 17 usw. Mk. Die Beihilfe beträgt also bei 6 Kindern	102	93	75

Tritt ein Beamter aus einer Gehaltsgruppe in die nächst höhere über, so sind die Beihilfen bis zur Erreichung desjenigen jährlichen Gesamtbetrages an Diensteinkommen und Kriegsbeihilfen zu zahlen, den sie erhalten würden, wenn sie den höchsten Gehaltsatz der vorangehenden Gruppe bezogen. Als Dienstseinkommen zählen die gesamten dienstlichen Bezüge außer Wohnungsgeld und Dienstaufwandsentschädigung. Dem Dienstseinkommen ist das Einkommen aus Nebeneinkünften hinzuzurechnen, wenn es fortlaufend gewährt wird, desgleichen Militärpensionen und Renten, nicht dagegen Kriegsverdienstmedaillen. Verwitwete und geschiedene Beamte ohne zu berücksichtigende Kinder, die einen eigenen Hausstand führen, sind in Zukunft den kinderlos verheirateten Beamten gleichzustellen. Grundsätzlich sind nur Kinder bis zu 15 Jahren zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie unentgeltlich unterhalten werden und diejenigen Kinder von 15 bis zum vollendeten 18. Jahre ohne nennenswertes Einkommen, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus Gesundheitsgründen der Kinder oder Eltern einem Erwerb nicht nachgehen können. Doch ist die Schul- und Berufsbildung und ihr Abschluß genau anzugeben. Ledige, die Angehörigen im gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund ge-

setzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt. Die Zahlung eines eigenen Hausstandes berechtigt an sich nicht zum Empfang der Beihilfe für kinderlos Verheiratete.

Ausgeschlossen sind die, welche beim Heer, der Flotte, in besetzten Gebieten oder beim Sanitätswesen Dienste tun. Doch sollen Beamte, die zum Heeresdienst eingezogen sind, wenn sie nur Gemeinen- oder Gefreitenlöhnung beziehen und die Ersparnisse an Kost, Bekleidung usw. geringer als die Kriegsbeihilfen sind, in Höhe des Unterschiedsbetrages berücksichtigt werden. Die militärischen Bezüge sind daher anzugeben. Die Zahlung der Kriegsbeihilfen hat zugleich mit dem sonstigen Dienstbezügen zu erfolgen. Eine Rückzahlung der bis zum Vierteljahresersten geleisteten Zahlung findet nicht statt. Gnabengebühren werden nicht gewährt. Bei Entlassung eines Lehrers aus dem Heeresdienst ist die Kriegsbeihilfe von dem Ersten des Entlassungsmonats ab zu zahlen, wenn der Lehrer die militärischen Gebühren nicht für den ganzen Entlassungsmonat erhalten hat. Vermehrt sich die Zahl der Kinder, so ist die Beihilfe vom Ersten des Geburtsmonats ab zu bewilligen. Zu- und Abgänge gegen die im Dezember 1916 eingereichte Nachweisung sind mit Angabe des Tages besonders zu erläutern. Jede eintretende Veränderung (Entlassung aus dem Schuldienst, Neuanstellung, Einstellung beim Heere, Entlassung vom Heere, Tod oder Geburt eines Kindes, Uebertritt aus einer Gruppe in die andere) ist uns bestimmt zum 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März anzuzeigen. Bis zum 6. Mai d. J. ist uns nochmals genau zu berichten über 1. Zu- und Vorname der bezugsberechtigten Lehrperson, 2. Dienststellung, 3. Wohnort, 4. Kreis, 5. Dienstseinkommen, a) Grundgehalt, b) Alterszulage, c) Dienstmarkenzulage, d) Amtszulage, e) Ortszulage, f) fortlaufende Einnahmen aus Nebeneinkünften, g) Militärrente, h) Gesamtsumme, 6. Verheiratet ja oder nein, 7. verwitwet, 8. geschieden, 9. Kinder unter 15 bezw. 18 Jahren mit Namen und Geburtstag (Tag, Monat, Jahr), 10. Bezog bisher monatlich M. . . 11. Hat vom 1. April 1917 ab monatlich zu beziehen als a) unverheiratet, b) verheiratet ohne Kinder, c) verheiratet, mit 1, 2, 3, 4, 5 oder mehr Kindern, 12. Jährliche Kriegsbeihilfe, 13. Bemerkungen.

Bissa, den 1. Mai 1917.

Die KreisSchulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storchneck.